



Interessengemeinschaft Mausbacher Vereine e.V.

1. Vorsitzender Alfred Wentzler | Im Hahn 26 | 52224 Stolberg | (02402) 72265 | (0171) 6436717

Vertragsbedingungen

1. Das Bürgerhaus kann zur Durchführung privater Feiern überlassen werden, wenn keine Veranstaltung der Interessengemeinschaft Mausbacher Vereine e.V. vorgesehen sind. Ansonsten gilt die Reihenfolge der Anmeldung.
2. Das Bürgerhaus wird grundsätzlich nicht vermietet:
für politische sowie gewerbliche Veranstaltungen. Das Feiern eines Polterabends ist untersagt.
3. Die Veranstaltung ist bei der Vermieterin anzumelden und ein schriftlicher Vertrag dort abzuschließen. Der Anlass der Veranstaltung ist dem Vermieter anzugeben. Mit der verbindlichen Reservierung wird eine Anzahlung fällig, die bei kurzfristiger Absage (ab sechs Wochen vor dem reservierten Termin) nicht erstattet wird.
4. Der Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein. Ein gültiger Personalausweis ist vorzulegen. Bei Feiern von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre verpflichten sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich, während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein und diese zu beaufsichtigen.
5. Der Mieter hat eine Kautions zu hinterlegen. Sie dient der Sicherung, dass die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach der Veranstaltung in sauberem, vollständigen und unbeschädigten Zustand wieder übergeben werden. Die Kautions wird nach Entlastung durch den technischen Leiter der Interessengemeinschaft zurückerstattet.
6. Die Miete und die Kautions sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Vermieterin zu entrichten.
7. Getränke müssen selbst besorgt werden.
8. Vom Mieter ist jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, die während des gesamten Nutzungszeitraums anwesend sein muss. Ohne den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung ist das Betreten des Bürgerhauses nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, die gemieteten Räume Dritten zu überlassen.
9. Die Schlüssel für die Räume werden von der Vermieterin nach vorheriger Terminabsprache übergeben. Die Rückgabe der Räumlichkeiten muss bis spätestens 10:00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung (Absprache mit der Vermieterin möglich) zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels muss die Schließanlage zu Lasten des Mieters erneuert werden.
10. Weisungen des Eigentümers bzw. seines Beauftragten sind zu befolgen. Diese haben jederzeit das Recht, sich über die Einhaltung vertraglicher Regelungen zu überzeugen.
11. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung im Einklang mit zivil - und öffentlich - rechtlichen Bestimmungen steht. Insbesondere sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sorgfältig zu beachten.
12. Die gesetzlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Offenes Feuer - auch das Abbrennen von Wunderkerzen - ist wegen Funkenfluges untersagt. Dekorationen sind mit dem Vermieter abzusprechen, leicht entflammables Material darf nicht verwendet werden. Ausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten. Des Weiteren ist kochen und übernachten im Bürgerhaus strengstens untersagt.

- 13.** Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Entnahme von Geräten ist nicht - auch nicht vorübergehend - gestattet. Schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht benutzt werden. Des Weiteren dürfen nur die vorgesehenen Haken und aufhänge Möglichkeiten benutzt werden, es dürfen keine Nägel, Heftzwecke, Klebestreifen etc. für die Befestigung von Dekorationen benutzt werden.
- 14.** Der Vermieter gewährt eine Garderobenanlage, übernimmt aber keine Haftung für die abgelegte Garderobe.
- 15.** Der Mieter ist zum Herrichten und Abräumen der genutzten Räume verpflichtet. Diese sind besenrein und bei außergewöhnlicher Verschmutzung geputzt zu verlassen. Die sanitären Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Spül- und Trockentücher, Toilettenpapier und Handtücher sind vom Mieter bereitzustellen. Abfälle sind vom Mieter zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Bürgerhauses, auch bei Klebestreifen auf Fenster oder Boden, bzw. des Außenbereichs werden die entstehenden Reinigungskosten mit 20,00 € pro Stunde berechnet.
- 16.** Für die Veranstaltungen jeglicher Art gilt:
- Veranstaltungen, bei denen die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind können durch den von der Interessengemeinschaft Beauftragten aufgelöst werden. Anspruch auf Rückzahlung der Nutzungsgebühren besteht nicht.
 - Im Außenbereich dürfen sich keine Gläser und Flaschen befinden.
 - Aus Lärmschutzgründen sind die Fenster der genutzten Räume grundsätzlich geschlossen zu halten. bei geöffneten Fenstern (z.B. zum Lüften) ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
 - Ab 22:00 Uhr ist im Bereich des Bürgerhauses absolute Ruhe einzuhalten.
 - Ab 22:00 Uhr ist die Musik - auch bei geschlossenen Fenstern - auf Zimmerlautstärke zu beschränken
 - Die Einhaltung der Höchstbenutzerzahl für die einzelnen Räume obliegt verbindlich dem Mieter.
- 17.** Eventuell anfallende GEMA - Gebühren rechnet der Mieter direkt mit der GEMA ab.
- 18.** Beim Verlassen des Bürgerhauses sind die Beleuchtungen und alle Geräte auszuschalten, die Heizungen abzdrehen (falls nicht anders vereinbart), alle Fenster zu schließen und sämtliche Türen abzuschließen.
- 19.** Für alle Schäden die durch den Mieter, seine Gäste, seine Lieferanten etc. entstehen, haftet der Mieter, ebenso für Beschädigungen, Diebstahl, Zerstörung ein- und angebrachter Gegenstände. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, alle über die Kautions hinausgehende Schäden zu bezahlen. Für Personen- und Sachschäden, die innerhalb des Gebäudes oder auf dem Grundstück entstehen, übernimmt der Eigentümer und auch der Vermieter keine Haftung. Der Mieter stellt den Eigentümer und dem Vermieter von Ersatzansprüchen Dritter frei, die diese bei der Durchführung der Veranstaltung gegen den Hauseigentümer und dem Vermieter erlangen können.